

**An alle
Gastgewerbetreibenden Teilnehmer an den Veranstaltungen der Poppele-Zunft
Singen 1860 e.V. anlässlich der diesjährigen Fasnet in Singen 2026 auf dem
Rathausplatz und dem Hohgarten in 78224 Singen**

Allgemeinverfügung

1. Hiermit werden die Sperrzeiten der Außenbewirtung gegenüber allen gastgewerbetreibenden Teilnehmern der Veranstaltungen der Poppele-Zunft Singen 1860 e.V. zur diesjährigen Fasnacht in Singen 2026 wie folgt festgelegt:

Donnerstag, den 12.02.2026: 10.00 – 22.00 Uhr

Samstag, den 14.02.2026: 10.00 – 21.00 Uhr

Sonntag, den 15.02.2026: 12.00 – 17.00 Uhr

2. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung erstreckt sich auf den Bereich des gesamten Rathausplatzes und des Hohgartens.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 11 Abs. 4 des Landesgaststättengesetzes als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

I.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist § 6 Abs. 1 Landesgaststättengesetz (LGastG). Demnach kann die Stadtverwaltung Singen/Htbl. als Gaststättenbehörde gegenüber gastgewerbetreibenden Personen jederzeit Anordnungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und gegen sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die umliegenden Bewohner(innen) der Gaststättenbetriebe, sowie der Allgemeinheit erlassen. Dies kann,

wie im vorliegenden Fall, auch durch eine Allgemeinverfügung geschehen. Die Behörde hat Ihre Entscheidung, ob und welche Anordnungen erlassen werden, nach pflichtgemäßen Ermessen zu treffen.

Das der Behörde eingeräumte Ermessen haben wir gem. § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) entsprechend dem Zweck der Ermächtigung und im Rahmen der gesetzlichen Grenzen ausgeübt, wobei insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten war. Danach müssen behördliche Anordnungen geeignet, erforderlich und angemessen sein.

An den unter Punkt 1 aufgeführten Fasnachtstagen findet auf dem Rathausplatz und dem Hohgarten, ein lautes und fröhliches, fasnachtliches Treiben und Feiern statt. Die Anwohner werden hierdurch jedes Jahr, aufgrund der Lautstärke und Behinderungen durch Feiernde, erheblichen Belastungen ausgesetzt.

Die verfügte Begrenzung der Sperrzeiten für alle gastgewerblichen Teilnehmer in den o.g. Bereichen, führt zu einer Entlastung der Anwohner, da hierdurch die Zeiten, in welchen die Anwohner den o.g. Belastungen ausgesetzt werden, begrenzt werden. Diese Regelung ist somit geeignet die Beeinträchtigungen der Anwohner aufgrund der Fasnachtsveranstaltungen zu vermindern.

Weiter ist diese auch zur Entlastung der Anwohner erforderlich, da ohne die verfügte zeitlich Begrenzung des Ausschanks, die Anwohner deutlich mehr belastet würden. Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Die getroffenen Bestimmungen sind auch angemessen, da der Schutz der Anwohner, vor übermäßigen Belastungen durch die Veranstaltungen, das Interesse der Gastwirte an einem unbeschränkten Ausschank, überwiegt.

Die Festlegung der zeitlichen Grenzen erfolgte in Anlehnung an die vom Veranstalter vorgesehenen Veranstaltungszeiten der jeweiligen Festtage.

II.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Umsetzung unserer Verfügung (Verhinderung übermäßiger Belastungen für die Anwohner). Die aufschiebende Wirkung eines evtl. eingelegten Widerspruches hätte zur Folge, dass die angeordneten Sperrzeiten erst nach Abschluss eines unter Umständen sehr zeitaufwändigen Widerspruchverfahrens durchgesetzt werden könnten. Der angestrebte Schutzzweck dieser Verfügung – insbesondere der Schutz der Anwohner vor übermäßigen Belästigungen – könnte dann nicht mehr erreicht werden. Aus diesen Gründen muss das Interesse, durch einen eventuellen Widerspruch die Wirkung dieser Verfügung vorübergehend auszusetzen, geringer bewertet werden. Es kann nicht bis zum Ausgang eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens abgewartet werden, bis unsere Anordnung ausgeführt wird – zumal es sich im vorliegenden Fall um Festsetzungen für eine termingebundene Großveranstaltung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Singen, Hohgarten 2, 78224 Singen erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Freiburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen (§ 80 Abs. 5 S. 1 VwGO) gestellt werden.

Diese Allgemeinverfügung und deren Begründung können auch während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr und Mittwoch 14:00 bis 16:00 Uhr) im Rathaus Singen/Htbl., Hohgarten 2, 78224 Singen in Zimmer 210 eingesehen werden.

Singen (Hohentwiel), 30.01.2026

Bernd Häusler
(Oberbürgermeister)